

Kundmachung.

In Folge der Kundmachung des Ministeriums vom 13. September 1848 sind von der Commission zur Liquidirung der bis 11. September d. J. ausgegebenen, und im Besitze der ursprünglichen Empfänger befindlichen Actien des vom Herrn Swoboda gegründeten Privat-Darlehens-Vereines bereits eine bedeutende Anzahl solcher Actien unter den in der erwähnten Kundmachung des Ministeriums vorgezeichneten Modalitäten eingelöst worden.

Um nunmehr auch denjenigen Besitzern solcher Actien, welche dieselben **entgeltlich** übernommen haben, zu ihrem Erfolge zu verhelfen, und da der Verein ohne Mittel ist, seine Verpflichtungen gegenüber den gegenwärtigen Actien-Besitzern zu erfüllen, sonach der Inhaber einer Actie in zweiter oder dritter Hand von demselben seine Befriedigung nicht zu erwarten hat, so wurde die gedachte Commission ermächtigt, die Einlösung der bereits an dritte Personen abgetretenen Actien zu bewerkstelligen.

Zu diesem Ende erscheint eine förmliche Liquidirung rücksichtlich der Actien, welche sich bereits in zweiter oder dritter Hand befinden, mit Beziehung des ursprünglichen Empfängers sowohl als seiner Nachmänner, aus dem Grunde erforderlich, weil manche Actien **unter** dem Nennwerthe veräußert wurden, und der ursprüngliche Empfänger, welcher den Schuldschein über den Einlösungsbetrag auszustellen hat, nicht für mehr verpflichtet werden kann, als er **erweislich** für die Actie bekam.

Es werden daher alle solche Actien-Besitzer (in zweiter und dritter Hand) aufgefordert, mit ihren **Vormännern** und unter Beibringung der erforderlichen Beweismittel bei der Liquidirungs-Commission (Stadt, Heiligen Kreuzerhof) zu erscheinen, und ihre Ansprüche daselbst geltend zu machen.

Die Einlösung der Actien in zweiter und dritter Hand geschieht durch die dazu aufgestellte Commission nach dem Grundsatz, daß vorläufig die Hälfte des wirklich für die Actien bezahlten Baarbetrages, oder sonst dagegen erweislich geleisteten Gegenwerthes baar hinaus bezahlt wird, und daß für die Rückzahlung der vom Staate berichtigten Ablösungsbeträge keine strengeren Bedingungen festgesetzt werden, als in den Statuten jenes Vereines ausgesprochen sind.

Die Inhaber solcher Actien, welche unmittelbar aus der Kanzlei des gedachten Vereines bezogen wurden, können von morgen den 3. d. M. angefangen in den Vormittagsstunden von 9 bis 2 Uhr an jedem Tage, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, bei der Liquidirungs-Commission zur Liquidirung erscheinen; rücksichtlich jener, welche von Vertrauensmännern ausgegeben wurden, wird, weil die Gegenwart derselben bei dem Liquidirungs-Geschäfte nothwendig ist, mit jenen Actien begonnen, welche ursprünglich von Vertrauensmännern der Bezirke **Leopoldstadt** und **Landstraße** ausgegeben wurden. Die weitere Reihenfolge der Bezirke wird nachträglich bekannt gemacht.

Ohne dem Erscheinen des ursprünglichen Empfängers und ihrer Mittelsmänner kann keine Actie liquidirt werden.

Da die Staatsverwaltung die ihr gestellten Bedingungen garantirt, so gewärtiget man, daß bei der großen Anzahl wahrhaft Bedürftiger Diejenigen, welche einer dringenden Geldhilfe nicht benöthigen, dieser Zusicherung Vertrauen schenken, und den Andrang zur Liquidation in den ersten Tagen nicht unnöthigerweise vermehren werden.

Wien am 2. October 1848.

Der Ministerrath.